

Vorvorsitzende
der Arbeitsgemeinschaft
Lenastraße 41
4000 Düsseldorf 30
Telefon 02 11/63 98-1
Durchwahl 63 98-231

Arbeitsgemeinschaft
der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes
Nordrhein-Westfalen

AG Freie Wohlfahrtspflege, Lenastraße 41, 4000 Düsseldorf 30

An den
Herrn Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverbände



Diözesan -
Caritasverbände



Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverbände



Diakonische Werke
Landesverbände



Jüdische Kultusgemeinden
Landesverbände

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Schw./Stz.

Datum
9.10.1987

mit der Bitte um Weiterleitung an
die Damen und Herren Abgeordneten

Druckauflage: 300 Exemplare

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung;
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen
Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land NW
(Rundfunkänderungsgesetz)
Drucksache 10/2358 vom 9.9.1987

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen die bevorstehende Novellierung des WDR-Gesetzes er-
neut zum Anlaß, um auf die sachwidrige Regelung in § 15 Abs. 3
Nr. 11 des Gesetzes hinzuweisen, die unserer Arbeitsgemeinschaft
und der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände einen ge-
meinsamen Sitz im Rundfunkrat des WDR zuweist.

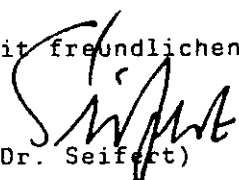
Wir fordern mit Nachdruck einen eigenen Sitz im Rundfunkrat. Das
gemeinsame Entsenderecht mit der Landesarbeitsgemeinschaft der
Familienverbände wird der Stellung beider Arbeitsgemeinschaften
nicht gerecht. Denn sie haben unterschiedliche Mitglieds- und
Interessenstrukturen.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege betreuen tagtäglich
mehrere Millionen Menschen, unter ihnen viele Alte, Behinderte,
sozial Schwache und psychisch sowie physisch Gefährdete. Sie ha-
ben somit ständig engen Kontakt zu einem breiten Bevölkerungs-
spektrum und kennen dessen Bedürfnisse und Sorgen aus eigener
Anschauung. Viele dieser Menschen sehen in der Freien Wohlfahrts-
pflege einen Anwalt für die Interessen der Hilfebedürftigen. Nur
beiläufig sei erwähnt, daß die Freie Wohlfahrtspflege zweitgröß-
ter Arbeitgeber im Lande ist.

Die Bedeutung der Freien Wohlfahrtspflege rechtfertigt daher
einen eigenen Sitz im Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks.
Die jetzt sich bietende Chance zur Richtigstellung darf nicht
vertan werden.

Vorbild der notwendigen Anpassung ist das Landesrundfunkgesetz,
in dessen § 52 Abs. 3 Nr. 11 unserer Arbeitsgemeinschaft ein eige-
ner Sitz eingeräumt wird.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Seifert)